



Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement
J.J. Wepfer-Strasse 6
8200 Schaffhausen

Altdorf, 19. November 2014

Vernehmlassungsverfahren zum Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Widmer Gysel

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 haben Sie dem Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen (VGGSH) das oben genannte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der angeschlossenen 22 Gemeinden und Städte äussern zu können, danken wir Ihnen.

Für den VGGSH macht diese Totalrevision der Gesetzgebung im Bereich Bevölkerungs- und Zivilschutzes Sinn. Der Verband kann den vorgeschlagenen Anpassungen zustimmen.

Freundliche Grüsse

Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen

Präsident
Hansruedi Schuler

Geschäftsführerin
Heidi Fuchs

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs - Dorfstrasse 15 - 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Hansruedi Schuler - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 - gemeindepraesident@beringen.ch

Geht zusammen mit der Vernehmlassungsantwort an
die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen

Wichtige Punkte zur Vernehmlassung Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz

Seit Inkraftsetzung des Katastrophen- und Nothilfegesetzes und seiner Verordnungen hat sich das sicherheitspolitische Umfeld stark verändert. Die Entwicklungen fanden nur teilweise Eingang in frühere Revisionen, so dass sich eine Totalrevision aufgedrängt hat. Auf Bundesebene entschied sich der Bundesrat für die Schaffung eines Gesetzes für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. Auf kantonomer Ebene drängt sich indessen – gemäss Vernehmlassungsvorlage - eine gesetzgeberische Trennung der beiden Bereiche auf. Die Schaffung zweier Gesetze führt gemäss Bericht zu einem besseren Verständnis und einer klareren Rollenverteilung zwischen dem Bevölkerungs- und Zivilschutz.

Für die Gemeinden sind folgende Punkte interessant:

Bevölkerungsschutzgesetz

- Der Bevölkerungsschutz ist ein modular aufgebautes Verbundsystem und basiert auf den Blaulichtorganisationen (Art. 3, neu). Diese Partnerorganisationen sind: Polizei, Feuerwehren, Gesundheitswesen, technische Dienste und Zivilschutz.
- Neu wird der Begriff „Kantonale Führungsorganisation KFO“ verwendet (statt Kantonomer Führungsstab KFS). Die Gesamtleitung liegt beim Kommandanten der Schaffhauser Polizei.
- Der Kanton und die Gemeinden stellen die Aus- und Weiterbildung ihrer Führungsorgane sicher. Neu wird in Art. 9 geregelt: „Kanton und Gemeinden führen regelmässig Übungen mit den Führungsorganisationen und Partnerorganisationen durch“.
- Absatz C definiert den Begriff „ausserordentliche Lagen“. Art. 12, Abs. 2 regelt neu: „Die Gemeinden setzen ihre Organisationen innerhalb ihres Gebietes ein. Nicht betroffene Gemeinden stellen ihre Organisationen für die Nachbarschaftshilfe zur Verfügung.“

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs - Dorfstrasse 15 - 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 - heidi.fuchs@bluewin.ch

Präsident: Hansruedi Schuler - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 - gemeindepraesident@beringen.ch

- Kostentragung: Der Grundsatz der Kostentragung bleibt unverändert, ausser bei den Betriebskosten der Sirenen (Art. 28 neu). Diese Kosten werden sich aufgrund des Alarmierungssystems ändern. Es wird mit Gesamtkosten von unter 40'000 Franken gerechnet. Diese werden nach einem vom Regierungsrat in einem separaten Beschluss festgelegten Verteilschlüssel auf Kanton und Gemeinden übertragen.

Zivilschutz:

- Dem Zivilschutz kommt im Verbundsystem Bevölkerungsschutz eine besondere Rolle zu, da er auf einer nationalen Dienstpflicht basiert und die Gesetzgebung Sache des Bundes ist. Die Kantone regeln die Erfüllung der dem Zivilschutz übertragenen Aufgaben (Art. 1, neu)
- Art. 3 regelt die Aufgaben des ZSO (Zusammenfassungen aus KNG und KZSV)
- In Art. 6 werden die Verantwortlichkeiten der Zivilschutzstellen geregelt.
- Im Absatz D. Finanzierung sind die Kostentragung für Instandstellungsarbeiten (Art. 10, neu) und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (Art. 11, neu) geregelt.
- Art. 15 definiert Strafbestimmungen in der Zivilschutzorganisation.

Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen

Geschäftsstelle

Altdorf, 19. November 2014

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs - Dorfstrasse 15 - 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 - heidi.fuchs@bluewin.ch

Präsident: Hansruedi Schuler - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 - gemeindepraesident@beringen.ch